

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 11/13 B

L 4 SO 45/11 (Hessisches LSG)
S 11 SO 108/10 (SG Kassel)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Stadt Kassel,
Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Mai 2013 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r**, den Richter **C o s e r i u**
und die Richterin **K r a u ß**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Hessischen Landessozialgerichts vom 24. Oktober 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger wendet sich mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde gegen eine Entscheidung des Hessischen Landessozialgerichts (LSG), mit dem dieses seine Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Kassel vom 5.1.2011 zurückgewiesen hat.
- 2 Zur Begründung seiner Beschwerde macht er geltend, das Urteil des LSG weiche von den Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) vom 22.11.2011 - B 4 AS 138/10 R - sowie vom 15.11.2012 - B 8 SO 5/11 R - ab. Zudem habe die Sache grundsätzliche Bedeutung. Es stellten sich folgende grundsätzliche Rechtsfragen:

"1. Haben Anspruchsberechtigte nach dem SGB XII einen Anspruch auf Übernahme von zusätzlich entstehenden Kosten für Vollwertnahrungsmittel in angemessenem Umfang, wenn dies aus gesundheitlichen Gründen notwendig ist und im Falle einer stationären Unterbringung des Leistungsempfängers durch den zuständigen Leistungsträger nicht unter Berücksichtigung des soziokulturellen Existenzminimums bedarfsdeckend in Form einer notwendigen Verpflegung mit Vollwertnahrungsmitteln gedeckt ist?

2. Ist ein Betrag in Höhe von 103,14 Euro/monatlich nach § 27b Abs 2 SGB XII unter Berücksichtigung des soziokulturellen Existenzminimums bei einer Bedarfsunterdeckung nach Frage 1 vom Leistungsempfänger vollständig darauf zu verwenden, um den nach Frage 1 unterdeckten Bedarf zu reduzieren?

3. Ist ein Barbetrag in Höhe von 103,14 Euro/monatlich nach § 27b Abs 2 SGB XII bei der Bedarfsunterdeckung nach Frage 1 dazu geeignet, den Bedarf unter Berücksichtigung des soziokulturellen Existenzminimums vollständig zu decken?

4. Ist ein gewährter Mehrbedarf nach § 30 Abs 5 SGB XII in Höhe von pauschal 36,00 Euro/monatlich unter Berücksichtigung des soziokulturellen Existenzminimums dazu geeignet, einen zusätzlichen Bedarf eines krebserkrankten Leistungsempfängers für notwendige Vollwertkost zu decken?"

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die vom Kläger geltend gemachten Zulassungsgründe der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) bzw der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet bzw dargelegt worden sind



(§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.

- 4 Eine Divergenz liegt nur dann vor, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat (*Leitherer in Mayer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 13 f*). Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst dann, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 S 91*). Dies muss vom Kläger im Einzelnen dargelegt werden. Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 5 So wird bereits kein abstrakter Rechtssatz formuliert, der die Entscheidung des LSG trägt. Vielmehr behauptet der Beschwerdeführer bezogen auf beide von ihm genannten Entscheidungen des BSG nur, das LSG habe gegen seine Amtsermittlungspflicht verstoßen. Dies betrifft aber nicht die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen; mit seinen Ausführungen macht der Kläger eigentlich Verfahrensmängel geltend. Selbst wenn man dies zu seinen Gunsten unterstellt, wird aber kein Zulassungsgrund schlüssig dargetan, weil nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der Kläger behauptet nicht einmal, einen Beweisantrag gestellt zu haben, sondern lediglich, dass sich die von ihm angemahnten Ermittlungen dem LSG hätten aufdrängen müssen. Im Übrigen wird ohnehin nicht aufgezeigt, dass die Entscheidung des LSG auf der Abweichung oder auf einem Verfahrensmangel beruhen kann. Insoweit fehlt es schon an einer Sachverhaltsdarstellung, die dem Senat die Möglichkeit eröffnen würde, die Rechtslage zu prüfen.
- 6 Gleiches gilt auch für die Ausführungen zur grundsätzlichen Bedeutung. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtsfrage nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59*).



und 65). Der Kläger teilt insoweit aber nur die oben aufgezeigten Rechtsfragen mit und behauptet, dass diese durch die Rechtsprechung des BSG "nicht abschließend geklärt" seien, es fehlen aber jegliche Ausführungen zur Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit). Der Kläger zeigt mit seiner Beschwerde - wie oben ausgeführt -, nicht einmal den Sachverhalt auf, von dem das BSG auszugehen hat. Selbst der Streitgegenstand wird nicht mitgeteilt und lässt sich nur ansatzweise aus den aufgestellten Rechtsfragen erahnen. Deshalb kann nicht beurteilt werden, ob der Ausgang des Verfahrens von der Beantwortung der aufgestellten Rechtsfragen abhängig ist.

7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)